B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 - Matthäuskirchweg - der Stadt Münster

Die 1. Änderung des seit dem 27. 06. 1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 178 - wie im Bebauungsplan in violetter Farbe dargestellt - soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur verkehrlichen Erschließung der Grundstücke am Matthäuskirchweg bei einer möglichst geringen Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen schaffen.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird im Bereich südöstlich des Matthäuskirchweges 3 nach Süden verschwenkt festgesetzt. Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen für die öffentliche Verkehrsfläche wird durch diese Ausweisung erheblich reduziert.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 entstehen der Stadt Münster keine ~~zusätzlichen~~ neuen Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 28. 03. 1979 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 - Matthäuskirchweg -.

Münster, den 04.04. ~~März~~ 1979

~~(Dr. Pierchalla)~~
~~Oberbürgermeister~~

(Reuter)
Bürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 04.04.79 in der Zeit vom 11.04 bis 11.05.1979 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 15.05.1979

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann